

**34. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung  
vom 7. Juli 1932 i. S. Spar- und Leihkasse Oberfreiamt  
gegen Regierungsrat des Kantons Nidwalden.**

Keine Befugnis der Kantone, die Viehverschreibung auf ihrem Gebiet nicht zuzulassen.

Art. 885 ZGB.

Die Rekurrentin, welche zum Abschluss von Viehver-  
schreibungen ermächtigt ist, hat mit einem gewissen Oder-  
matt, wohnhaft im Saldifeld bei Stans, einen Viehverpfän-  
dungsvertrag abgeschlossen und sandte denselben dem  
Betreibungsamt Stans zur Eintragung in das betreffende  
Register ein. Das Betreibungsamt teilte ihr jedoch mit,  
die Aufsichtsbehörde habe die Betreibungsämter ange-  
wiesen, keine Viehverpfändungsgeschäfte einzutragen.

Eine von der Rekurrentin gegen diese Weigerung erho-  
bene Beschwerde wurde vom Regierungsrat des Kantons  
Nidwalden mit Entscheid vom 2. Mai 1932 abgewiesen mit  
der Begründung, die Stellungnahme des Amtes entspreche  
den von der kantonalen Oberbehörde erlassenen Vorschrif-  
ten. Der Kanton Nidwalden habe die Viehverpfändung  
wegen der vielen damit verbundenen Gefahren nicht ein-  
geführt. Die Beamten seien weder im Besitz der nötigen  
Protokolle noch der Formulare. Eine Verpflichtung zur  
Einführung des Institutes bestehe nicht, Art. 885 ZGB sei  
keine zwingende Vorschrift.

Eine hiegegen von der Bank eingereichte verwaltungs-  
gerichtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht gut-  
geheissen aus folgender

*Erwägung :*

Der Standpunkt des Regierungsrates, die Zulassung der  
Viehverschreibung sei dem Ermessen der Kantone anheim-  
gestellt, ist unhaltbar. Art. 885 ZGB hat die Viehver-  
schreibung als Institut des Bundesrechtes für das ganze  
Gebiet der Schweiz eingeführt. Ein Vorbehalt zu Gunsten

des kantonalen Rechts, welcher einzig diese Stellung-  
nahme der Vorinstanz erlauben würde, fehlt (vgl. Art. 5  
Abs. 1 ZGB und Art. 609 Abs. 2, 686 Abs. 2, 695, 709 ;  
376 Abs. 2, 423 Abs. 3, 472, 688 ZGB etc.). Die Fassung  
des Artikels selbst lässt ebenfalls keinen Zweifel an seinem  
imperativen Charakter zu. Der Regierungsrat ist denn  
auch gar nicht in der Lage, irgend einen Grund für seine  
abweichende Stellungnahme anzuführen ausser der Er-  
wägung, die Viehververschreibung habe volkswirtschaftlich  
unerwünschte Folgen. Diese Abwägung der Vor- und  
Nachteile des Institutes war jedoch seinerzeit von dem  
hiefür ausschliesslich zuständigen Bundesgesetzgeber vor-  
zunehmen ; den einzelnen Kantonen steht es nicht zu,  
diese Frage hinterher wieder aufzuwerfen und auf Grund  
ihrer gegenteiligen Auffassung die Benützung dieses für  
die ganze Schweiz eingeführten Institutes auf ihrem Gebiet  
zu verunmöglichen.

Wenn im Kanton Nidwalden bisher den (durch § 154  
EG zum ZGB bezeichneten) Viehververschreibungsämtern die  
nötigen Protokolle und Formulare nicht zur Verfügung  
gestellt worden sind, so muss das eben unverzüglich nach-  
geholt werden — es gehört das zu der gemäss Art. 4 der  
Verordnung betreffend die Viehverpfändung, vom 30. Ok-  
tober 1917, den Kantonen obliegenden Organisation der  
Verschreibungsämter — ; auf die Verpflichtung zu gesetz-  
mässiger Behandlung von eingehenden Parteibegehren  
vermag diese Unterlassung keinen Einfluss auszuüben.

Die Gutheissung der Beschwerde hängt daher einzig  
davon ab, ob die Rekurrentin im Sinne von Art. 885  
Abs. 1 ZGB ermächtigt ist, Viehverpfändungsgeschäfte  
abzuschliessen. Nach der Feststellung des Eidgenössi-  
schen Justiz- und Polizeidepartementes, welches gemäss  
Art. 3 der genannten Verordnung das Register über die  
zum Abschluss von Viehververschreibungen befugten Geld-  
institute zu führen hat, ist das der Fall.